

ren./9/ Der einheitlichen Kontrolle und gesamtgesellschaftlichen Steuerung sowie der wissenschaftlichen Erfassung, Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsanwendung stünden ständig wachsende Hindernisse entgegen.

Vor allem aber würde eine Gliederung des Rechts nach Leitungsbereichen zwangsläufig dahin tendieren, die Komplexität bestimmter Leitungsprozesse über eine Orientierung auf die Bürger als Adressaten von Normen und Leitungsakten zu stellen. Sie würde damit dem Grundsatz widersprechen, daß die Effektivität/10/ einer Regelung wesentlich davon abhängt, wie sie in ihrer Fassung und Verständlichkeit auch die Belange der beteiligten, nicht mit der Spezifik der Prozesse vertrauten Adressaten, insbesondere der Bürger, berücksichtigt. Normen, die Rechte und Pflichten der Bürger betreffen, würden verstreut in Normativakten zu finden sein, die vorwiegend Verhaltensanforderungen an bestimmte Leitungsorgane und deren Mitarbeiter enthalten.

Diese immer wieder in Erscheinung tretende Tendenz ist — im Gegensatz zu den sozialistischen Kodifikationen des Arbeits-, des Familien-, des künftigen Zivilrechts und des Rechts der Wirtschaftsverträge — für spezielle Rechtsvorschriften der normsetzenden Organe mit begrenzter sachlicher Zuständigkeit charakteristisch.

Dies mögen alltägliche Beispiele aus den Bereichen des Personenstands-, Gesundheits- und Verkehrswezens veranschaulichen.

So haben z. B. beim Tode eines Bürgers die Angehörigen — u. U. der Wohnungsinhaber, evtl. auch Dritte — u. a. folgende Rechtspflichten zu beachten: Binnen 24 Stunden sind der zuständige Arzt und bis zum folgenden Werktag das zuständige Standesamt vom Todesfall zu benachrichtigen; ein etwa vorhandenes Testament ist unverzüglich an das zuständige Staatliche Notariat abzuliefern. Diese Rechtspflichten ergeben sich aus den §§ 1, 3 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968 (GBl. II S. 1041), den §§ 28, 29 des Gesetzes über das Personenstandswesen vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) und aus § 39 des Testamentsgesetzes.

Während im Testamentsgesetz die mit der Errichtung und Verwahrung von Testamenten zusammenhängenden Fragen geregelt sind, betrifft das Personenstandsgesetz vor allem die Tätigkeit der Standesämter und die AO über die ärztliche Leichenschau vornehmlich bestimmte ärztliche Pflichten. Da die betreffenden Leitungsbereiche voneinander getrennt sind, ergibt sich für den Bürger hinsichtlich seiner durch den Todesfall eines Angehörigen ausgelösten Pflichten eine Zersplitterung der ihn betreffenden Regeln, über die er sich selbst kaum zu informieren vermag.

Noch anschaulicher zeigt sich diese Tendenz innerhalb derartiger Normativakte selbst. So weihen z. B. in der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für In-

/9/ Hinzu kommt die bekannte Tendenz, innerhalb der einzelnen Leitungsbereiche separate Entscheidungszuständigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs zu schaffen, die — im Gegensatz zur Entwicklung in den anderen sozialistischen Ländern — eine nicht nur für den Bürger, sondern auch für den Juristen nahezu unüberschaubare Vielfalt von Zuständigkeiten und Besonderheiten von Verfahrensmodalitäten (vom Sozialversicherungsrecht bis zur Kleingartenpacht) mit sich bringt.

/10/ Effektivitätsuntersuchungen dürfen demgegenüber durch keine wie auch immer gestaltete Gliederung der Rechtssysteme eingengt werden; sie erfordern vielmehr Prüfungen des komplexen Zusammenwirkens der verschiedenen rechtlichen Materien in den einzelnen politischen, ökonomischen und sozialen Bereichen in Zusammenarbeit der Vertreter der rechtlichen Disziplinen.

standhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 24. Januar 1973 (GBl. I S. 93) Rechte und Pflichten zwischen „Auftraggebern und Auftragnehmern aller Eigentumsformen“ geregelt, wobei die Normen „auch für Bürger“ insoweit gelten als im einzelnen für sie „keine abweichenden Regelungen getroffen werden“ (§ 2 Abs. 1). Dem Bürger als Adressaten dürfte es schwerfallen, die ihn als Auftraggeber betreffenden Rechte und Pflichten eindeutig von den Rechten und Pflichten auszusondern, die lediglich juristische Personen betreffen.

Abweichend von der generellen Regelung, ergibt sich überdies, daß auch für den Bürger als Auftraggeber Instandhaltungsverträge bei Leistungen über 30 M so wie jede Änderung des Vertrags der Schriftform bedürfen, wobei bei Einzelinstandhaltung die Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf dem Auftragschein oder im Auftragsbuch genügt (§ 4 Abs. 1 und 2). Demnach könnte zur Überraschung des Bürgers — dem diese Bestimmungen in der Regel nicht bekannt sind — der Instandhaltungsbetrieb nach Abschluß eines mündlichen Vertrags oder nach fernmündlich vereinbarter Änderung und Erweiterung desselben ihm später entgegenhalten, daß der Vertrag bzw. die Änderung nicht wirksam zustande gekommen sei.

Über die allgemeinen Pflichten des Zivilrechts hinaus statuiert, § 13 außerdem, daß der Auftraggeber das Kraftfahrzeug bei der Übernahme sofort auf erkennbare Mängel im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsvertrag zu prüfen hat. Ebenfalls abweichend von den zivilrechtlichen Bestimmungen, sind Mängel zur Wahrung von Garantieansprüchen unverzüglich anzuzeigen; eine fernmündliche Anzeige ist innerhalb von drei Tagen schriftlich nachzuholen (§ 17 Abs. 1). Sind infolge des Mangels bei weiterer Nutzung Folgeschäden zu erwarten, so ist der Wagen sofort außer Betrieb zu setzen (§ 17 Abs. 4), wobei es nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht darauf ankommt, ob diese Gefahr dem Laien erkennbar ist.

Das Modell dieser Regelung ist offenbar der Betrieb als Auftraggeber, also die speziellere Adressatengruppe. Die Regelung erstreckt sich beiläufig auch auf den Bürger als Adressaten, aber sie orientiert sich nicht an seinen Belangen.

Dieses Beispiel zeigt in durchaus typischer, mehrfach belegbarer Weise, wie Sonderregelungen nach Leitungsbereichen zu Abweichungen von allgemeinen Verhaltensanforderungen (z. B. abweichende Formvorschriften, einschränkende Verantwortlichkeitsklauseln zugunsten dem der Leitungsebene nächststehenden Partner des Bürgers, erschwerende Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Bürgers usw.) tendieren.

### Vorrang der Einheit des Rechts vor der Spezifik seiner Bereiche

Zwar folgt aus der Differenzierung der spezifischen Aufgaben und Probleme in den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen das verständliche Bedürfnis, zunächst mit Spezialisierung, mit Unterteilung und gewissen Verselbständigungen zu reagieren. Dabei muß aber stets der allgemeine Zusammenhang gesichert werden, um den Gefahren zu begegnen, die aus einer einseitigen Spezialisierung/11/ erwachsen. Die bewußtseins-

11/11 Die damit verbundene Überschätzung der Spezifik behindert wissenschaftliche Verallgemeinerungen, und die Gemeinsamkeiten mit anderen Regelungsbereichen werden auf Kosten der Einheit des sozialistischen Rechts vernachlässigt. So verneint Mandel — wie vor ihm bereits W. Schmidt in NJ 1960 S. 553 f. — zwar mit Recht den Vertragscharakter des medizinischen Betreuungsverhältnisses, jedoch mit der irrigen Begründung, für zivilrechtliche Verträge seien (im vermeintlichen Gegensatz zu der von ihm verabsolutierten Spezifik der medizinischen Betreuungsverhältnisse) gegenseitige Vereinbarungen über Art, Umfang und Qualität der Leistung sowie beider-